

**Teilrevision kommunale Nutzungsplanung 2024, Integration der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) / Festsetzung, teilweise Nichtgenehmigung, Genehmigung**

Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der teilweisen Nichtgenehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich:

Das Parlament der Stadt Wetzikon hat an seiner Sitzung vom 10. November 2025 die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Revision der Bau- und Zonenordnung zur Integration der IVHB, festgesetzt. Gegen diesen Festsetzungsentscheid des Parlaments wurde kein Referendum ergriffen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 1. Oktober 2026 mit Verfügung Nr. KS ARE 26-0231 verfügt:

I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung «2024», welche das Parlament Wetzikon mit Beschluss vom 10. November 2025 festgesetzt hat, wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Die Bestimmung Art. 50 Abs. 2 BZO betreffend Regelung zur Kompetenzdelegation wird nicht genehmigt (keine Nachfolgeregelung möglich).

Der Stadtrat Wetzikon hat die Nichtgenehmigung von Art. 50 Abs. 2 BZO im Rahmen der Anhörung mit seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2026 zur Kenntnis genommen. Die Nichtgenehmigung von Art. 50 Abs. 2 BZO betreffend Regelung zur Kompetenzdelegation ist keiner Nachfolgeregelung zugänglich (Dispositiv II). Es handelt sich demnach um eine verfahrensabschliessende Anordnung, die mit Rekurs angefochten werden kann (§§ 19 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 19a Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]).

**Auflage:**

Der Genehmigungsentschied wird hiermit zusammen mit dem geprüften Akt gemäss § 5 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) öffentlich bekannt gemacht. Die genannten Beschlüsse und die dazugehörigen Unterlagen liegen ab 30. Oktober 2026, während 30 Tagen öffentlich auf und können im Stadthaus beim Schalter "Bau + Planung" im 4. OG, Bahnhofstrasse 167, 8610 Wetzikon während den ordentlichen Öffnungszeiten oder auf [www.wetzikon.ch/stadt/amtliche-publikationen](http://www.wetzikon.ch/stadt/amtliche-publikationen) eingesehen werden.

**Rechtsmittel:**

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Parlaments sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bau-rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden (§§ 329 ff. PBG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist: 30 Tage**

Ablauf der Frist: 30.11.2026

Kontaktstelle:

Stadt Wetzikon

Stadtplanung

Bahnhofstrasse 167

8620 Wetzikon

Stadt Wetzikon, Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt



29. Oktober 2026

Qualified Electronic Signature by  SwissSign